

daß unter Umständen auch diese Ausschließung in einer milderer Form vor sich gehen kann.

Einer weiteren Begründung könnte eher das Einschließen des Absatzes bedürfen:

„Wegen des Verfahrens und der Behörden für eine solche Zurücknahme gelten die für Unterfügung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaften geltenden Vorschriften.“

An und für sich ist nämlich die Entziehung der Erlaubniß, Tanzlustbarkeiten abzuhalten, eine Polizeisache und würde den Amtshauptmannschaften als solchen zustehen, und es ist an und für sich eine Anomalie, daß man hier das Verfahren, das in der Reichsgewerbeordnung für die Entziehung der Erlaubniß zu Gast- und Schankwirthschaften eingeführt ist, auf diesen Fall überträgt. Wenn die Deputation vorschlägt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer in diesem Punkte beizutreten, so ist dabei zunächst in Betracht gezogen, daß die ganze Sache eigentlich eine mehr theoretische Frage ist; es kommt ein solcher Fall außerordentlich selten vor. Der Deputation ist kein Fall bekannt geworden, daß eine solche Erlaubniß zurückgezogen wäre. Es kann ja sein, daß es einmal im einzelnen Falle geschehen sein möchte; aber bekannt geworden ist der Deputation darüber Nichts. Die Sache hat also im Großen und Ganzen eine geringe praktische Bedeutung. Die Deputation ist sodann allerdings nicht der Ansicht, daß man befürchten müßte, es würde aus ungerechten Gründen, aus willkürlichen Erwägungen von Seiten der Amtshauptmannschaften eingegriffen werden. Die Erfahrung lehrt das Gegentheil, wie schon aus der eben erwähnten Thatsache hervorgeht; die Amtshauptmannschaften haben eben davon vielleicht gar keinen, jedenfalls einen äußerst seltenen Gebrauch gemacht. Irgend ein Grund, gegen ein willkürliches Vorgehen der Amtshauptmannschaften hier eine Gewähr zu suchen, ist nach der Auffassung der Deputation nicht vorhanden. Wenn gleichwohl die Deputation vorschlägt, dem Antrage zuzustimmen, so ist die Erwägung, die dazu geführt hat, eben die, daß die Zuziehung des Bezirksausschusses auf dem Lande, bez. die Zuziehung eines Collegiums in den Städten in erster Instanz die Möglichkeit einer strengen Handhabung die Sache nicht nur nicht erschwert, sondern im Gegentheil erleichtert. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Einzelner nicht so leicht geneigt sein wird, eine so harte Maßregel, wie die fragliche unter Umständen sein kann, zu treffen. Die jedem Menschen und auch den Amtshauptleuten angeborene Gutmüthigkeit ist ja vielleicht größer, als sie es im Interesse der Sache sein sollte. Es ist deshalb ganz gut, wenn man die Verantwortung dafür auf eine Körper-

schaft vertheilt und von der Amtshauptmannschaft in die Lage gebracht wird, mit dem Bezirksausschuß und zwar in einem geordneten Verfahren die Sache zu erwägen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß der Bezirksausschuß und der Amtshauptmann aufgefordert würde, willkürlich zu verfahren, aber die Deputation ist der Ansicht, daß in den dazu geeigneten Fällen, nämlich wenn wirklich sachliche Gründe vorliegen, wenn es wirklich vorliegt, daß Jemand fortwährend und im öfteren Wiederholungsfalle diese Erlaubniß mißbraucht, auch eingeschritten werden möchte. Die Deputation glaubt, daß das mit größerer Entschiedenheit geschehen wird, wenn man die Verantwortung dafür nicht auf einer Schulter allein ruhen läßt und schlägt deshalb vor, dem Antrage der Zweiten Kammer auch in diesem Punkte beizutreten.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über Ziffer 3. — Es verlangt Niemand das Wort.

Die Deputation schlägt vor:

„zu § 140 der Vorlage dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten und den § 140 in folgender Fassung:

„Schankwirth, welche gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Tanzvergünstigungen beziehen, handeln, sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen, auch kann im öfteren Zuwiderhandlungsfalle zugleich die Erlaubniß zum Abhalten von Tanzbelustigungen, jedoch unbeschadet des etwa mit dem Grundstück verbundenen Realrechts, auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Wegen des Verfahrens und der Behörden für eine solche Zurücknahme gelten die für Unterfügung des Betriebes der Gast- und Schankwirthschaften geltenden Vorschriften.

Die Geldstrafe fließt in die Ortsarmencasse.“

anzunehmen.“

„Will die Kammer in dieser Fassung den gedachten Paragraphen genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Es ist ferner vorgeschlagen:

„dem Gesetzentwurfe als Abschnitt III folgende Bestimmung:

III.

Zu § 135 der Armenordnung für das Königreich Sachsen wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die in den §§ 134 und 135 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Ortsarmencasse.“

vor dem Schlusse des Entwurfs einzuschalten.“